



ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Friedhelm Boginski
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

**Förderbereich
ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur**

Sandra Becskei
Telefon: 0331 660-1335
Telefax: 0331 660-61335
infrastruktur@ilb.de

Potsdam, 15. März 2018

Zuwendungsbescheid

Mobilität

Antragsnummer: 85025241

Maßnahme: Entwicklung und Implementierung des multimodalen Mobilitätskonzeptes in Eberswalde "Mobilitätsplan 2030+"
in 16225 Eberswalde, Breite Straße 41-44

Sehr geehrter Herr Boginski,

auf Ihren Antrag mit ILB-Eingangsdatum vom 15.12.2017 bewilligen wir Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung

in Höhe von 298.016,74 EUR

(i. W.: Zweihundertachtundneunzigtausendsechzehn Euro und vierundsiebzig Cent)

Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 (Rili Mobilität) vom 12.08.2016 und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Diese Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Die zweckgebundene Zuwendung gliedert sich wie folgt:

Zuschuss EFRE Mobilität 298.016,74 EUR

Die Auszahlung der Mittel muss im Zeitraum vom 15.03.2018 bis 30.09.2021 (Bewilligungszeitraum) erfolgen. Die Abruffrist gemäß Zuwendungsbescheid ist zu beachten.



Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Finanzierung der Maßnahme **Entwicklung und Implementierung des multimodalen Mobilitätskonzeptes in Eberswalde "Mobilitätsplan 2030+"** in 16225 Eberswalde , Breite Straße 41-44.

Die Maßnahme ist zwischen dem 15.03.2018 und 31.12.2020 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich jeder Vertragsabschluss zu werten.

Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die von ihr umfassten Tätigkeiten vollständig und dem Zuwendungszweck entsprechend erbracht wurden.

Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses ist auf den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag begrenzt.

Finanzierungsplan

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Ausgaben (mit Umsatzsteuer)			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Konzepte	372.520,93	0,00	372.520,93
Summe	372.520,93	0,00	
Gesamtausgaben	372.520,93		

Finanzierung der Ausgaben			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Eigenmittel	74.504,19	0,00	74.504,19
Zuschuss EFRE Mobilität	298.016,74	0,00	298.016,74
Summe	372.520,93	0,00	
Gesamtfinanzierung	372.520,93		

Mehrausgaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entstehende Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

Barzahlungen

Ausgaben, die bar getätigt wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

Forderungsaufrechnungen

Forderungsaufrechnungen sind nicht zuwendungsfähig.

Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ ist auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2018	40.000,00 EUR
2019	160.000,00 EUR
2020	80.000,00 EUR
2021	18.016,74 EUR

Sollte bei der Umsetzung der Maßnahme eine von der Einplanung der Zuwendung abweichende Inanspruchnahme erforderlich sein, ist ein Vorziehen der Zuwendung oder eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Für ein Vorziehen der Zuwendung in andere Haushaltsjahre ist die Einreichung eines entsprechenden Mittelabrufes ausreichend.

Eine Übertragung der Zuwendung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe möglich. Dieser muss spätestens bis zum Ende der Abruffrist bei der ILB eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Vorziehen bzw. Übertragung der Zuwendung in andere Haushaltsjahre besteht nicht.

Abruffrist

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum 30.09. für die Haushaltsmittel der Haushaltsjahre 2018 - 2020 und bis zum 30.06. für die Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2021 abzurufen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist bis zum v. g. Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Der letzte Mittelabruf muss gemäß Nr. 1.4.a der ANBest-EU mindestens fünf Prozent der Zuwen-